

EINGEGANGEN

- 2. Dez. 2010



FINANZ

PROKURATUR

IV/307.997

Erl. M. Leth
(mit GF) Rekursbew. w.
Rb g

An das
Landesgericht für ZRS Wien
Schmerlingplatz 11
1016 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien
Sachbearbeiter:
Mag. Christian Lettau
Tel.: +43-1-514 39/509 470
Fax: +43-1-514 39/5909 400
Christian.Lettau@bmf.gv.at
www.finanzprokurator.at

Landesgericht für ZRS Wien

Eingel. 25. NOV. 2010 für Min.

.....fach, mitBilg.Akten
.....Halbschriften

Gebühreneinzug gem. AEV

31 Cg 24/09s

22

Klagende Partei:

Dr. Jutta Leth

Schwechater Straße 90, 2322 Zwölfaxing

vertreten durch:

Proksch Fritzsche & Frank Rechtsanwälte OG
Nibelungengasse 11, 1010 Wien

Beklagte Parteien:

1. Republik Österreich

Z000109

vertreten durch die Finanzprokuratorat
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

G010487

2. Land Niederösterreich

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

vertreten durch:

Urbanek Lind Schmied Resch Rechtsanwälte OG
Kremser Gasse 4, 3100 St. Pölten

wegen:

€ 140.000,-- s.A. (Amtshaftung)
Rekursinteresse: € 20.000,-

REKURS

3-fach
1 Rubrik

In umseits rubrizierter Rechtssache erhebt die erstbeklagte Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgericht Wien (OLG Wien) zu GZ 14 R 140/10a vom 14.10.2010, zugestellt am 28.10.2010, soweit damit der Berufung teilweise Folge gegeben wird (Punkt 2. des Beschlusses) nachstehenden

REKURS

an den Obersten Gerichtshof.

Der Beschluss des OLG Wien vom 14.10.2010 wird im Umfang des Punktes 2. dieses Beschlusses, mit dem der Berufung teilweise Folge gegeben, das Ersturteil im Umfang des Feststellungsbegehrens aufgehoben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung und Verfahrensergänzung aufgetragen wird, wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten.

Begründung:

Das OLG Wien begründet den Aufhebungsbeschluss im Wesentlichen damit, dass eine allenfalls drohende Gesundheitsschädigung der Klägerin, aufgrund unterschiedlicher Beschaffenheit eines Gesundheitsschaden zu einer allenfalls bereits eingetretenen Minderung des Wertes der Liegenschaft, nicht denselben Beginn des Laufes der Verjährungsfrist aufweisen können. Der allenfalls drohende Gesundheitsschaden der Klägerin unterliege mangels Eintritt eines (Erst-)Schadens (Primärschadens) der 10-jährigen Verjährungsfrist des § 6 AHG. Mangels Konkretisierung des Zeitpunktes des Eintrittes des schädigenden Ereignisses/der schädigenden Ereignisse stehe derzeit noch nicht fest, ob ein allfälliger Ersatzanspruch der Klägerin (teilweise) verjährt ist.

Im Hinblick auf die fehlende diesbezügliche oberstgerichtliche Judikatur wurde der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zu Recht zugelassen. Nach Ansicht der Erstbeklagten Partei handelt es sich um eine bislang ungeklärte Rechtsfrage, die dahingehend zu lösen ist, dass alle allfälligen Ansprüche der klagenden Partei bereits verjährt sind:

Die Klägerin stützt ihre Klage auf *„...zukünftige, derzeit nicht bekannte Schäden aus dem administrativen und legislativen Unrecht – nämlich Unterlassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bewilligung des Ausbaus des Flughafen Wien-*

Die klagende Partei erachtet sich durch den ansteigenden Flugbetrieb geschädigt und in ihrer Gesundheit gefährdet (Klage ON 1, Seite 8 oben). Die ohne Umweltverträglichkeitsprüfungen erteilten Bewilligungen der Erweiterungen und Ausbauten des Flughafens seit 1972 waren nach dem Klagevorbringen notwendige Voraussetzungen für die Steigerung des Flugbetriebs (Klage ON 1 Seite 5ff). Die Haftung der beklagten Parteien beruhe chronologisch beginnend (unter anderem) auf einer angeblichen Verletzung der Bestimmung des UVP-G 1993 zum Zeitpunkt der Verlängerung der Start- und Landebahn 11/29 (vormals 12/30) im Jahr 1997 (Klage ON 1, Seite 13 oben).

Die klagende Partei stützt sowohl das Feststellungsbegehren (wegen drohender Gesundheitsschäden), als auch das Leistungsbegehren (wegen erfolgter Wertminderung) auf die Steigerung des Flugbetriebs. Derselbe Sachverhalt erzeugt nach dem Klagevorbringen die angesprochenen Rechte (Klage ON 1, Seite 8ff).

Das vom OLG Wien angesprochene schädigende Ereignis liegt (in Anwendung der zweigliedrigen Streitgegenstandstheorie) demnach bereits in der Verlängerung der Start- und Landebahn 11/29 im Jahr 1997. Dieses Ereignis war Voraussetzung der Steigerung des Flugbetriebs, auf welchen die Ansprüche beruhen. Die Anwendung der zehnjährigen Verjährungsfrist des § 6 AHG führt somit zur Verjährung sämtlicher allfälliger Ansprüche spätestens mit Ablauf des Jahres 2007.

Darüber hinaus hat das Erstgericht infolge richtiger rechtlicher Beurteilung den Beginn der 3-jährigen Verjährungsfrist auf den Anspruch der klagenden Partei wegen allfälliger Gesundheitsschäden spätestens ab Einbringung der Klage gegen die Austro Control am 03.08.2005 angenommen.

Die klagende Partei geht offenbar auch von einem bereits eingetretenen gesundheitlichen (Teil-)Schaden bzw. Primärschaden aus, indem sie in der Klage Folgendes vorbringt: *„Die mit dem Flugbetrieb einhergehende Lärmbelästigung, die Abgas- und Treibstoffrückstände gefährden und beeinträchtigen die Gesundheit der Klägerin“* (Klage ON 1, Seite 8 oben). Wenngleich sie für die behauptete Gesundheitsbeeinträchtigung keinen Ersatz begehrt, gründet sie den Feststellungsanspruch auf denselben Sachverhalt, auf den sie das Leistungsbegehren gründet. Für den Beginn der Verjährungsfrist von den behaupteten Gesundheitsschäden bedarf es demnach keiner weiteren Voraussetzungen, neben den Ereignissen, die eine Wertminderung verursachen.

Die vom Oberlandesgericht Wien herangezogene „gemäßigte Einheitstheorie“ (verst. Senat JBl 1996, 311) besagt, dass die Verjährungsfrist nicht vor Eintritt eines ersten (Teil-) Schadens (Primärschadens) zu laufen beginnen kann. Hiezu hat der Oberste Gerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass auch für vorhersehbare Folgeschäden mit Eintritt eines Primärschadens die Verjährungsfrist zu laufen beginnt und zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährungsfrist für solche Folgeschäden die Erhebung einer Feststellungsklage geboten und zumutbar ist. Für den Beginn der Verjährungsfrist kommt es darauf an, ob weitere bzw. andere Schäden für den Geschädigten objektiv vorhersehbar sind. Für die Beurteilung der Vorhersehbarkeit bilden eine gleiche Beschaffenheit der Schäden und dieselbe Ursache von Schäden nur Anhaltspunkte (Ris-Justiz, RS0034527).

Die aus Zweckmäßigkeit entwickelte „gemäßigte Einheitstheorie“ soll einerseits verhindern, dass nicht für jeden Teilschaden eigene Verjährungsfristen angewendet werden müssen. Andererseits sollen aber noch nicht absehbare zukünftige Schäden nicht eingeklagt werden müssen. Letztere Gefahr besteht hier keinesfalls, da die klagende Partei seit vielen Jahren von einer möglichen Schädigung ausgeht.

Die klagende Partei hat bereits zum Zeitpunkt der Klage gegen die Austro Control im Jahr 2005 konkret drohende Gesundheitsschäden befürchtet. Diese Klage wurde ausdrücklich auch zur Verhinderung von Gesundheitsschäden eingebracht (Ersturteil, Seite 7 unten). Die klagende Partei ging außerdem nach der Feststellung des Erstgerichtes bereits seit dem Jahr 1986 davon aus, dass die Lärmentwicklung des Flughafens gesundheitliche Schäden verursachen könne (Ersturteil, Seite 7 oben).

Der vorliegende Fall ist vergleichbar mit einer zum Versicherungsvertragsgesetz ergangenen Entscheidung. In dieser hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass der von einem Versicherungsfall ausgelöste, dem Grund nach uneingeschränkt angemeldete Deckungsanspruch in der Haftpflichtversicherung einer einheitlichen Verjährung unterliegt, wenn der Versicherungsnehmer vorerst vom Geschädigten vorerst nur wegen eines Teils des eingetretenen Schadens in Anspruch genommen wird und erkennbar ist, dass der Versicherungsnehmer wegen des restlichen Schadens noch in Anspruch genommen werden kann (OGH 1.9.2010, 7 Ob 91/10y, JusGuide 2010/44/8077). Im gegenständlichen Fall geht die klagende Partei von einer seit langem eingetretenen Wertminderung, die allerdings nicht ersatzfähig ist, und von einer drohenden Gesundheitsschädigung aus. Aus Sicht der klagenden Partei ist ihr schon vor weit mehr als drei Jahren ein Primärschaden entstanden und hat sie Gesundheitsschäden befürchtet bzw. vorhergesehen. Sie hätte daher spätestens im Jahr 2005

ihre Ansprüche mit Leistungs- und Feststellungsbegehren geltend machen können bzw. bis längstens 2008 geltend machen müssen.

Entgegen der Ansicht des OLG Wien hat sich die klagende Partei auf zumindest ein konkretes schädigendes Ereignis berufen, wobei dieses (siehe oben) im Jahr 1997 und damit jedenfalls außerhalb der absoluten Verjährungsfrist des § 6 AHG liegt. Dieser damalige Ausbau bzw. diese Erweiterung hat nach dem Vorbringen der klagenden Partei bereits zu einer Zunahme des Flugbetriebes geführt. Das Vorbringen der klagenden Partei ist daher grundsätzlich schlüssig und nicht präzisierungsbedürftig, der Anspruch allerdings verjährt. Die Abweisung der Klage durch das Erstgericht erfolgte somit zu recht.

Aus den genannten Gründen stellt die erstbeklagte Partei daher den

Antrag,

der Oberste Gerichtshof als Rekursgericht möge dem Rekurs stattgeben und den angefochtenen Beschluss im Umfang der Anfechtung aufheben, das Ersturteil wiederherstellen und der klagenden Partei den Ersatz der Kosten dieses Rekurses an die erstbeklagte Partei zu Händen der Finanzprokurator binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution auferlegen.

Wien, am 25. November 2010

Im Auftrag:


(Dr. Klima)

Kostenverzeichnis:

Rekurs TP 3C	€ 659,60
ES 50%	€ 329,80
StrG 10%	€ 65,96
<u>PG</u>	<u>€ 1.234,00</u>
Gesamt	€ 2.289,36

